

WICHTIG - bitte sorgfältig lesen: Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ("EULA") ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen Ihnen und der SoUCon GmbH ("SOUCON") für das urheberrechtlich geschützte Softwareprodukt "egrade -the grading engine-" ("SOFTWAREPRODUKT"). Das SOFTWAREPRODUKT umfasst auch sämtliche Updates, Ergänzungen und Lizenzschlüssel. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß wir Ihnen den Gebrauch des SOFTWAREPRODUKTES nur unter der Voraussetzung gestatten, daß Sie sich mit den Bestimmungen dieses EULA einverstanden erklären. Jegliche Installation, Vervielfältigung oder sonstige Verwendung ohne entsprechende Einverständniserklärung erfolgt rechtswidrig. Als Unternehmer im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

§ 1 Umfang und Dauer der Lizenzeinräumung

1. Sie sind berechtigt, das SOFTWAREPRODUKT auf genau einem Computer zu installieren und zu verwenden. Wenn Sie auf das installierte SOFTWAREPRODUKT von anderen Computern aus zugreifen (z.B. über ein Netzwerk), sind Sie verpflichtet, für jeden Computer, auf dem das SOFTWAREPRODUKT ausgeführt wird, eine gesonderte Lizenz von SOUCON zu erwerben. SOUCON behält sich alle nicht ausdrücklich gewährten Rechte vor.
2. SOUCON gewährt Ihnen eine nichtausschließliche Lizenz für die entgeltfreie Nutzung des SOFTWAREPRODUKTES zu Testzwecken für eine Testperiode von 14 Tagen ab der ersten Nutzung. Nach Ablauf dieser Periode sind Sie nicht mehr berechtigt das SOFTWAREPRODUKT zu nutzen, sofern Sie nicht im Online-Shop von SOUCON eine nichtausschließliche Lizenz zur dauerhaften oder zeitlich befristeten Nutzung des SOFTWAREPRODUKTES erwerben. Hierbei findet die jeweils aktuelle Preisliste von SOUCON Anwendung. Die Bedingungen dieses EULA gelten in diesem Falle fort.
3. Unbeschadet sonstiger Rechte ist SOUCON berechtigt, die Lizenzeinräumung bei einem wesentlichen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses EULA oder bei einer Beteiligung an einer Verletzung der Urheberrechte von SOUCON am SOFTWAREPRODUKT außerordentlich zu kündigen.
4. Nach Ablauf oder außerordentlicher Kündigung der Lizenzeinräumung sind Sie verpflichtet, sämtliche Kopien des SOFTWAREPRODUKTES und alle seine Komponenten zu vernichten und von ihrer Hardware endgültig zu entfernen. Weitere Installationen und Vervielfältigungen sind unzulässig.

§ 2 Dekompilierung

Die Einräumung der Lizenz berechtigt nicht dazu, das SOFTWAREPRODUKT zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Die Rechte aus § 69e UrhG bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Vervielfältigungsrechte

1. Sie sind berechtigt, das SOFTWAREPRODUKT zu vervielfältigen, soweit dies für eine bestimmungsgemäße Nutzung des SOFTWAREPRODUKTES im Rahmen der in § 1 definierten Lizenzeinräumung erforderlich ist.
2. Die vollständige oder auszugsweise Vervielfältigung des SOFTWAREPRODUKTES sowie der Dokumentation ist im übrigen unzulässig, soweit es sich nicht um die Herstellung einer Kopie des SOFTWAREPRODUKTES zu Sicherungszwecken im Sinne des § 69d II UrhG handelt. Sie müssen sicherstellen, dass diese Sicherungskopie nicht unerlaubterweise für die Installation, Nutzung oder Vervielfältigung des SOFTWAREPRODUKTES verwendet wird.

§ 4 Weitergabe

1. Während der Testperiode ist die Übertragung der Lizenz auf Dritte sowie die Weitergabe eines Vervielfältigungsstücks in jeglicher Form - insbesondere der Verkauf, die Vermietung und die Verleihung - unzulässig.
2. Nach Erwerb einer Lizenz zur dauerhaften oder zeitlich befristeten Nutzung des SOFTWAREPRODUKTES sind Sie berechtigt, dieses auf Dauer an Dritte weiterzugeben, sofern sich der erwerbende Dritte mit der Weitergeltung der Bestimmungen dieses EULA einverstanden erklärt und dieses Einverständnis unter Nennung seines Namens und der vollständigen Anschrift gegenüber SOUCON anzeigt. In diesem Falle endet Ihre Berechtigung zur Nutzung des SOFTWAREPRODUKTES im Zeitpunkt der Übergabe; § 1 Ziffer 4 ist entsprechend anzuwenden. Eine zeitlich begrenzte Überlassung des SOFTWAREPRODUKTES an Dritte ist unter den gleichen Voraussetzungen und mit den gleichen Rechtsfolgen zulässig wie die dauerhafte Überlassung, allerdings nur dann, wenn dies nicht zu Erwerbszwecken erfolgt.

§ 5 Gewährleistung

1. Während der Testperiode besteht kein Anspruch auf Mangelbeseitigung oder Nachlieferung. SOUCON ist jedoch frei, solche Ansprüche auf Kulanzbasis zu erfüllen.
2. Im Falle der dauerhaften oder zeitlich befristeten Lizenzeinräumung beträgt die Gewährleistungsfrist für Verbraucher zwei Jahre, für Unternehmer sechs Monate. Die Frist beginnt mit Einräumung der Lizenz zur dauerhaften oder zeitlich befristeten Nutzung.
3. Unternehmer haben offensichtliche Fehler unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Gewährleistungsfrist zu rügen. Verletzen Sie diese Untersuchungspflicht, so sind diesbezügliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
4. Gewährleistungsansprüche bestehen ausschließlich im Falle von Sachmängeln. Maßgeblich hierfür ist alleine die Beschreibung der Leistungen des SOFTWAREPRODUKTES durch SOUCON - wobei diese nicht ohne weiteres als zugesicherte Eigenschaften gelten -, nicht dagegen einseitige Vorstellungen des Nutzers über die Anwendbarkeit des SOFTWAREPRODUKTES.

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Kompatibilität. Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die von Ihnen zu vertreten sind, entfällt die Gewährleistung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung von ungeeignetem Betriebsmaterial, wenn Sie die Installationsvoraussetzungen nicht eingehalten haben oder wenn Sie Änderungen oder Eingriffe an der Hard- und/oder Software oder an den erstellten Daten vorgenommen haben, es sei denn Sie weisen in Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war.

5. SOUCON ist im Falle eines Mangels nach eigener Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Dies ist auch möglich, indem SOUCON eine neuere Programmversion zur Verfügung stellt. Bei schwerwiegenden Fehlern kann SOUCON dem Besteller bis zur Fehlerbeseitigung Korrekturmaßnahmen einspielen oder eine Umgehungslösung schaffen, wenn dies dem Besteller zumutbar ist. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Besteller Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung). Das Wandlungsrecht von Unternehmern besteht bei Softwaremängeln nur dann, wenn ein vernünftiger Anwender dies nach Treu und Glauben ebenfalls verlangen würde. Im Falle der Wandlung findet § 1 Ziffer 4 Anwendung.

§ 6 Haftung von SOUCON

1. Während der Testperiode haftet SOUCON nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Arglist.
2. Im Falle der dauerhaften oder zeitlich befristeten Lizenzeinräumung sind Schadenersatzansprüche von Unternehmern gegen SOUCON ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder die Verletzung einer Kardinalpflicht vor. Gegenüber Verbrauchern haftet SOUCON wie gegenüber Unternehmern sowie darüber hinaus auch bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Falle allerdings beschränkt auf den Betrag, der für das SOFTWAREPRODUKT gezahlt wurde.
3. Die Haftung für Personenschäden sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Sie werden ausdrücklich auf ihre Schadensminderungspflicht hingewiesen, nach der Sie zu regelmäßigen und den Gefahren des Datenverlustes entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien verpflichtet sind. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Pflicht ist der Schaden auf den typischen Wiederherstellungsaufwand im Falle der Beachtung der Pflicht beschränkt. Als Mindeststandard gilt für Unternehmer eine tägliche Sicherung.
5. Macht ein Dritter gegenüber Ihnen geltend, dass seine Schutzrechte durch das SOFTWAREPRODUKT verletzt seien, sind Sie verpflichtet, sich bei der Rechtsverteidigung mit SOUCON abzustimmen. Im Falle eines Rechtsmangels stellt SOUCON Sie von Schadenersatzansprüchen frei.

§ 7 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Sie können mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese von SOUCON unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
2. Unternehmer können ein Zurückbehaltungsrecht, das auf einem anderen Vertragsverhältnis mit SOUCON beruht, nicht geltend machen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Entgegenstehende AGB des Kunden finden keine Anwendung.
2. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder unwirksam sein bzw. werden, berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vereinbarungen und des Vertrages im Ganzen nicht. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist, und der ersetzten Regelung wirtschaftlich so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.
3. Die Rechtsbeziehungen zwischen SOUCON und Ihnen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sie werden darauf hingewiesen, dass die Ausfuhr des SOFTWAREPRODUKTES deutschen und US-amerikanischen Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen und hierfür die Zustimmung der dafür zuständigen Stellen erforderlich sein kann.
5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, wenn der Besteller Volkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von SOUCON im Zeitpunkt der Klageerhebung. SOUCON ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

SoUCon GmbH
Kriegsstraße 212a
76135 Karlsruhe